

dem Prinzip der permanenten Leistungskontrolle. Besondere Prüfungen nach den einzelnen Studienabschnitten werden nicht durchgeführt.

(3) Im Aufnahmegespräch oder auf Antrag des Studienbewerbers kann durch den Rat des Kreises, Abteilung Kultur, eine Studienbefreiung von Fächern festgelegt werden, für die der Studienbewerber eine entsprechende Ausbildung nachweisen kann und der Abschluß nicht länger als 5 Jahre zurückliegt. Eine Studienbefreiung von den Fächern „Methodik der künstlerischen Praxis“ und „Methodische Probleme der Klubarbeit“ erfolgt nicht.

(4) Zum Abschluß des Studiums wird eine Abschlußprüfung nach den Richtlinien des Zentralhauses für Kulturarbeit durchgeführt.

(5) Nach erfolgreichem Abschluß der Spezialschule erhält der Absolvent eine vom Direktor des Zentralhauses für Kulturarbeit und vom Mitglied des Rates und Leiter der Abteilung Kultur des zuständigen Rates des Bezirkes Unterzeichnete Urkunde, mit der ihm die Befähigung zur künstlerisch anleitenden Tätigkeit bestätigt wird.

### § 9

(1) Bereits tätigen künstlerischen Leitern, die über ausreichende theoretische Kenntnisse und langjährige praktische Erfahrungen in der Leitung künstlerischer Kollektive verfügen und den Anforderungen entsprechend §§ 1 und 2 genügen, kann auf Antrag des künstlerischen Leiters, der Leitung des Trägerbetriebes seines Volkskunstkollektivs oder der Leitung der entsprechenden Trägerorganisation die staatliche Anerkennung als künstlerischer Leiter attestiert werden.

(2) Dem Antrag auf Attestation ist eine Stellungnahme der zuständigen Bezirksarbeitsgemeinschaft des künstlerischen Volksschaffens beizufügen.

(3) Über den Antrag auf Attestation entscheidet eine vom Ratsmitglied für Kultur des Rates des Bezirkes berufene Kommission. Der Kommission gehören an:

- ein Vertreter des Rates des Bezirkes, Abteilung Kultur, als Vorsitzender,
- Vertreter der Trägerorganisationen der Volkskunstbewegung,
- Mitglieder der zuständigen Bezirksarbeitsgemeinschaft des künstlerischen Volksschaffens,
- Vertreter der Künstlerverbände.

(4) Die Urkunde des Zentralhauses für Kulturarbeit über die Attestation wird vom Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, in würdiger Form überreicht.

### § 10

(1) An den künstlerischen Lehranstalten ist in Verwirklichung des Prinzips des künstlerisch-produktiven Studiums der gesamte Studienprozeß (einschließlich der Praktika) auf die Befähigung der Studenten zu orientieren, als Zirkelleiter im künstlerischen Volksschaffen wirksam zu werden.

(2) Dafür sind Lehrveranstaltungen im Fach Pädagogik und Praktika in Volkskunstkollektiven durchzuführen.

### § 11

(1) Mit dem Abschluß der Spezialschule oder der Überreichung der Attestationsurkunde erfolgt eine Einstufung des künstlerischen Leiters in eine Leistungs-

stufe, nach der ihm auf der Grundlage der Honorarordnung ein Honorar für seine anleitende Tätigkeit gezahlt werden kann.

(2) Bei Absolventen künstlerischer Lehranstalten erfolgt die Einstufung nach Abs. 1 sinngemäß mit ihrem Einsatz als künstlerischer Leiter in einem Volkskunstkollektiv.

### § 12

(1) Die Finanzierung der Ausbildung künstlerischer Leiter in der Spezialschule erfolgt durch den Staatshaushalt und durch Einnahmen aus Studiengebühren.

(2) Die erforderlichen Mittel einschließlich der Einnahmen aus Studiengebühren sind im Haushalt der Räte der Bezirke und Kreise zu planen.

(3) Die Studiengebühr beträgt insgesamt für jeden Teilnehmer 180 M.

(4) Die Studiengebühr ist durch den delegierenden Betrieb oder den Studienteilnehmer im Falle des § 6 Abs. 1 dritter Unterabsatz vor Beginn eines Studienabschnittes zu je einem Drittel der Gesamtgebühr auf das Konto des zuständigen Rates des Bezirkes einzuzahlen.

(5) Die Studienteilnehmer erhalten die vom Zentralhaus für Kulturarbeit herausgegebenen Studien- und Lehrmaterialien. Zur Deckung der dem Zentralhaus für Kulturarbeit dafür entstehenden Kosten überweist die Abteilung Kultur des Rates des Bezirkes ihm 30% der nach Abs. 4 von den delegierenden Betrieben oder den Studienteilnehmern zu zahlenden Gebühren.

(6) Eine teilweise oder vollständige Gebührenbefreiung kann dem delegierenden Betrieb oder dem Studienteilnehmer auf entsprechenden Antrag vom Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, gewährt werden.

## II.

### Weiterbildung

#### § 13

(1) Im Fünfjahrplan 1971—1975 ist schrittweise für alle Gebiete des künstlerischen Volksschaffens ein System von Weiterbildungsmaßnahmen zu schaffen, in dem alle künstlerischen Leiter der Volkskunstbewegung zu erfassen sind.

(2) Die Weiterbildung erfolgt auf der Grundlage von Rahmenprogrammen des Zentralhauses für Kulturarbeit.

(3) Die Weiterbildungsprogramme und alle Weiterbildungsmaßnahmen sind so zu gestalten, daß den künstlerischen Leitern

- aktuelle kulturpolitische, ästhetische und neue pädagogische Erkenntnisse vermittelt werden,
- die besten Erfahrungen bei der Entwicklung der kulturschöpferischen Rolle der Arbeiterklasse zugänglich gemacht werden,
- wissenschaftlicher Vorlauf im Zusammenhang mit den prognostizierten Entwicklungstendenzen im künstlerischen Volksschaffen und mit gesellschaftlichen Höhepunkten geschaffen wird.

#### § 14

(1) Im Rahmen der Weiterbildung werden durchgeführt:

- Lehrgänge und Seminare für Gruppenleiter aller Kunstgattungen in den Bezirken unter Verantwortung der Räte der Bezirke, Abteilung Kultur,